

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung am 11.12.2018 folgende 1.Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im				
Ergebnishaushalt				
<u>beim ordentlichen</u>				
<u>Ergebnis</u>				
die Erträge	50.572		6.190.382	6.240.954
die Aufwendungen	32.048		6.142.930	6.174.978
mit einem Saldo von	18.524		47.452	65.976
<u>beim außerordentlichen</u>				
<u>Ergebnis</u>				
die Erträge	4.862		15.800	20.662
die Aufwendungen				
mit einem Saldo von	4.862		15.800	20.662
mit einem Jahresergebnis von	23.386		63.252	86.638
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender</u>				
<u>Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	23.386		414.491	437.877
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	6.649		405.043	411.692
die Auszahlungen	238.784		1.276.499	1.515.283

mit einen Saldo von	232.135		871.456	1.103.591
<u>aus</u> <u>Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	232.135		871.456	1.103.591
die Auszahlungen		45.925	554.081	508.156
mit einem Saldo von	278.060		317.375	595.435
mit einem Zahlungsmittel- bedarf von		69.311	139.590	70.279

Der Ergebnishaushalt weist ein Jahresergebnis von 86.638 EUR aus.
Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 70.279 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 871.456 EUR um 232.135 EUR erhöht und damit auf 1.103.591 EUR neu festgesetzt. Darin sind enthalten 45.247 EUR aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIPG)

§ 3

Für die Errichtung des Feuerwehrhauses im Ortsteil Sebbeterode wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 469.000 EUR veranschlagt. Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 469.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen sowie die Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitions-Auszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Gilserberg, den 11.12.2018

Rainer Barth
Bürgermeister

Hans Vestweber
Beigeordneter

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
-30.2.6 – 33 d 02 –

34576 Homberg (Efze), 07.02.2019

Genehmigung
zu der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2018
der Gemeinde Gilserberg

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.103.591,-- €

- in Worten: Eine Million einhundertdreitausendfünfhunderteinundneuzig Euro –

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. IS. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291);

mit der vorgenannten Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 871.456,-- € um 232.135,-- € erhöht und damit auf 1.103.591,-- € neu festgesetzt.

2. zur Aufnahme des in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

3.900.000,-- €

- in Worten: Drei Millionen neunhunderttausend Euro

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

mit der Ersten Nachtragssatzung bleibt der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkredite gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert.

Becker, Landrat

Siegel

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 liegt zur Einsichtnahme vom 04.03.2019 bis 15.03.2019 im Rathaus, Zimmer 16, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:
Während der allgemeinen Sprechzeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gilserberg, 22.02.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg
gez. Barth, Bürgermeister